

A N T R A G

des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen, Wahlprüfung,
Datenschutz und Informationsfreiheit

betr.: Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 27. März 2022

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt – unter Zurückweisung der Wahlanfechtung v. H. u.a. (WA 3/17) - fest, dass die Wahl zum 17. Saarländischen Landtag vom 27. März 2022 gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 21. April 2022 (Amtsbl. v. 21. April 2022) hinsichtlich dieser Wahlanfechtung gültig ist.

B e g r ü n d u n g:

Die durch die Anfechtungsführerin H. u.a. erhobene oben aufgeführte Wahl-anfechtung ist zulässig aber unbegründet.

Im Einzelnen:

Zur Wahlanfechtung:

der Frau H. u.a.

- WA 17/03 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes am 27.03.2022 hat der Wahlprüfungsausschuss des Landtages des Saarlandes in seiner Sitzung vom 12.09.2022 beschlossen, dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Wahlanfechtung wird zurückgewiesen.**Tatbestand:**

Die Anfechtenden haben mit Schreiben vom 04.05.2022 (eingegangen bei der Landeswahlleiterin am selbigen Tag) die Wahl zum 17. Landtag des Saarlandes vom 27.03.2022 angefochten.

Im Einzelnen machen die Anfechtenden geltend, dass die Wahl zum einen durch unzulässige Wahlwerbung staatlicher Stellen – hier vorliegend durch Herrn Dr. Armin König, der einerseits Bürgermeister der Gemeinde Illingen ist sowie gleichzeitig im Rahmen der Wahlkreisliste Ost für die Landtagswahl am 27.03.2022 als Spitzenkandidat der bunt.saar auftrat – beeinflusst worden sei. Es handele sich um einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften, weil die Gemeinde Illingen bzw. der Bürgermeister der Gemeinde Illingen – in amtlicher Funktion – gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf und den Grundsatz der Chancengleichheit bei Wahlen verstoßen habe. Durch die Anzeigenserie „METROPOL – Alle Augen auf Illingen!“ und Werbeanzeigen im „City Journal“ sei von der Gemeinde Illingen und dem Bürgermeister Dr. Armin König unzulässig in den Wahlkampf eingegriffen worden. Die Aufmachung der Anzeige „METROPOL – Alle Augen auf Illingen!“ als ganzseitige dreiteilige Anzeigenserie falle in den vom Verfassungsgerichtshof vorgegebenen Zeitraum von drei Monaten, der als Vorwahlzeit zu qualifizieren ist und staatlichen und gemeindlichen Organen ein Gebot äußerster Zurückhaltung auferlege. Nach Auffassung der Anfechtenden handele es sich bei dieser Anzeigenserie um keine amtlichen Informationen innerhalb der Gemeinde, sondern um eine größtmögliche mediale Reichweite der Person des Bürgermeisters und Spitzenkandidaten Dr. Armin König.

Darüber hinaus rügen die Anfechtenden, dass es sich bei der Anzeigenkampagne im „City Journal“ S. 6 und 7 zwar um einen redaktionellen Beitrag über die Spitzenkandidatur des Bürgermeisters Dr. Armin König handle, der jedoch mit öffentlichen Mitteln auf die Kandidatur eines Wahlbewerbers hinweise. Außerdem sei keine Abgrenzung zwischen den Anzeigen der Gemeinde Illingen und etwaiger privat finanzierter Wahlwerbung im City Journal erkennbar.

Des Weiteren rügen die Anfechtenden, im Rahmen der Briefwahl in der Gemeinde Illingen und in mehreren Wahllokalen der Landeshauptstadt Saarbrücken seien fehlerhafterweise Wahlhinweise zur Bundestagswahl statt zur Landtagswahl versandt bzw. ausgehängt worden. In der Wahlanleitung habe der unzutreffende Hinweis „Sie haben zwei Stimmen“ gestanden, obwohl bei der Landtagswahl lediglich eine Stimme abgegeben werden könne. Im Bürgeramt der Landeshauptstadt Saarbrücken, in dem während der Dauer der Briefwahl ein Briefwahllokal eingerichtet gewesen sei, sei am Morgen nach der Landtagswahl Wahlwerbung einer Partei ausgelegt gewesen.

Die Anfechtenden beantragen,

1. die Landtagswahl vom 27. März 2022 für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.
2. hilfsweise, die Landtagswahl vom 27. März 2022 für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl im Wahlkreis Neunkirchen anzuordnen.

Die Landeswahlleiterin des Saarlandes hat zu der Anfechtung Stellung genommen und in Bezug auf die Beeinflussung der Wahl durch unzulässige Wahlwerbung staatlicher Stellen ausgeführt, dass die Anzeigen in der Saarbrücker Zeitung unter dem Logo „Illingen Die Illtalmetropole“ und mit der Überschrift „METROPOL Alle Augen auf Illingen!“ keine Logos, keine Namen und auch keine Kurzbezeichnungen von Parteien oder Wählergruppen oder Aufrufe zur Wahl derselben enthalten und aktuelle kommunale Themen der Gemeinde ansprechen. Der werbende Inhalt der Anzeigen zugunsten der zugelassenen Wahlvorschläge der Wählergruppe bunt.saar sei mehr als deutlich begrenzt, da diese Anzeigen überhaupt keinen Hinweis auf diese Wählergruppe enthalten. Umgekehrt enthalte die Anzeige der Wählergruppe auch keine Wahlempfehlung des Kandidaten „als Bürgermeister“. Anhaltspunkte für eine unerlaubte Finanzierung dieser Anzeigen lägen nicht vor.

Im Hinblick auf die monierten Anzeigen auf S. 6 und 7 des City Journals sei ohne das Hinzukommen weiterer Anhaltspunkte der werbende Charakter ausgehend vom Empfängerhorizont möglicherweise grenzwertig, aber nicht eindeutig fehlerhaft. Anhaltspunkte für eine unerlaubte Finanzierung der Anzeigen sowie der weiteren monierten Anzeigen im City Journal lägen ihr nicht vor. Auswirkungen auf den potentiellen Wählerwillen und das konkrete Wahlergebnis seien überdies nicht aus dem derzeitigen Kenntnisstand heraus mit der für eine Wahlanfechtung hinzureichenden Wahrscheinlichkeit festzustellen.

Zudem begegne die von den Anfechtenden allein wegen des knappen Wahlergebnisses angenommene Kausalität der beanstandeten medienwirksamen Maßnahmen der Gemeinde Illingen und der Wählergruppe bunt.saar für eine hinreichend wahrscheinliche Möglichkeit einer Überschreitung der Fünf-Prozent-Sperrklausel durch die Partei BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN erheblichen Zweifeln.

Zum zweiten Anfechtungsgrund der behaupteten fehlerhaften Wahlanleitung in verschiedenen Wahlbezirken hat die Landeswahlleiterin angegeben, dass der Kreiswahlausschuss den Sachverhalt dokumentiert habe und es versehentlich zur Ausgabe der falschen Merkblätter in einem Briefwahlbüro der Gemeinde gekommen sei. Die Überprüfung nach der Wahl habe ergeben, dass in allen fünf Briefwahlbezirken der Gemeinde lediglich eine ungültige Stimme mit zwei Kreuzen abgegeben wurde (ein Kreuz für SPD und ein Kreuz für Gesundheitsforschung). Darüber hinaus sei auf den Wahlzetteln ein fettgedruckter Hinweis vorhanden, dass nur eine Stimme abgegeben werden könne. Im Vergleich zu den letzten drei Landtagswahlen seien bei der Landtagswahl am 27.03.2022 nicht mehr ungültige Stimmen abgegeben worden. Irritationen in diesem Zusammenhang habe man durch einfaches Nachfragen klären können.

In Bezug auf die Wahlwerbung im Bürgeramt Saarbrücken sei es eine reine Vermutung ohne begründeten Beleg, dass die Wahlwerbung bereits vor dem Wahltag, auch während des Betriebs des Briefwahllokals ausgelegt habe.

Entscheidungsgründe:

Die Anfechtung ist zulässig aber unbegründet.

I.

Die Anfechtung ist zulässig.

Nach § 46 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes (LWG) sind anfechtungsberechtigt die Landeswahlleiterin in amtlicher Eigenschaft und jede oder jeder Wahlberechtigte. Wahlberechtigt sind nach § 8 Abs. 1 LWG alle Deutschen im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Saarland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 9 LWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die anfechtenden neun Personen mit Wohnsitzen in Illingen, Saarbrücken, Eppelborn und Homburg sind zur Landtagswahl wahlberechtigt.

Nach § 46 Abs. 6 LWG muss die Anfechtung eines Wahlberechtigten innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Saarlandes bei der Landeswahlleiterin eingegangen sein. Das endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl ist am 21.04.2022 im Amtsblatt des Saarlandes öffentlich bekannt gemacht worden. Fristende ist damit der 05.05.2022 um 24 Uhr. Die am 05.05.2022 erneut eingegangene schriftliche Anfechtung ist somit innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist eingegangen.

II.

Die Anfechtungen bleiben jedoch ohne Erfolg.

1. Nach § 46 Abs. 2 LWG kann eine Landtagswahl wegen Verstoßes gegen wesentliche Wahlvorschriften angefochten werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß die Sitzverteilung beeinflusst worden ist. „Wesentliche Wahlvorschriften“ im Sinne des § 46 Abs. 2 LWG betreffen nicht nur den eigentlichen Wahlakt, d.h. die Stimmabgabe, sondern das gesamte als Einheit verstandene Wahlverfahren, beginnend mit dem Vorfeld der Wahl – dem Wahlvorschlagsverfahren mit der Einreichung und der Zulassung von Wahlvorschlägen (SVerfGH, Urt. v. 29.09.2011, Az.: Lv 4/11). Danach sind die Abgeordneten des Saarländischen Landtags in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl zu wählen.

Das Wahlprüfungsverfahren dient der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Dementsprechend berechtigen – wie § 46 Abs. 2 LWahlG ausdrücklich bestimmt – Verstöße gegen wesentliche Wahlvorschriften nur zur Anfechtung der Wahl, wenn die Möglichkeit besteht, dass durch sie die Sitzverteilung im Parlament beeinflusst worden ist. Im Hinblick auf die danach erforderliche Mandatsrelevanz führt eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren mithin nur dann zur (Teil-) Ungültigkeit der Wahl, wenn sie unter den gegebenen Umständen nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss gewesen ist oder gewesen sein konnte (BVerfGE 89, 243, 254). Allein die theoretische Möglichkeit genügt nicht. Erst die ernsthaft in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die konkrete Sitzverteilung kann daher dazu führen, eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären (vgl. BVerfGE 4, 370, 372 f.; SVerfGH, Urt. v. 29.09.2011, Az: Lv 4/11, zitiert nach juris, Rn. 67).

2. Ungeachtet dessen, dass auch nach den Ausführungen der Landeswahlleiterin, denen sich der Landtag insoweit anschließt, ein Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften nicht anzunehmen ist, fehlt es im vorliegenden Fall offensichtlich an der Möglichkeit der Beeinflussung der Sitzverteilung im Parlament durch die von den Anfechtenden monierten Umstände.

a) Soweit die Anfechtenden die Anzeigen in der Saarbrücker Zeitung unter dem Logo „Illingen Die Illtalmetropole“ und mit der Überschrift „METROPOL Alle Augen auf Illingen!“ sowie die Anzeigen der Gemeinde im City-Journal beanstanden, scheidet eine Mandatsrelevanz aus.

aa) Die gültigen Stimmen und die daraus resultierenden Prozentzahlen für die Wählergruppe bunt.saar verteilten sich nach dem endgültigen Wahlergebnis der Landtagswahl sehr unterschiedlich auf die Gemeinden. Auch die von den Anfechtenden behauptete wahrscheinliche Wählerwanderung von der Partei BÜNDINIS 90/Die Grünen zu bunt.saar findet keinen tatsächlichen Beleg.

Eine bestimmte Zielgruppe lässt sich nicht feststellen. Die Wahlergebnisse haben sich nicht eins zu eins in den verschiedenen Gemeinden durch einen Abzug der Wählerstimmen der Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen zu bunt.saar widergespiegelt. Es ist gerade nicht zu einem Wechsel von einer bestimmten Anzahl der Stimmen der Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen zu bunt.saar gekommen. Neben der Partei DIE LINKE sowie der Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen könnten genauso auch Mitglieder der CDU sowie Mitglieder der SPD oder auch die Wähler der sonstigen zur Landtagswahl angetretenen Parteien angesprochen und gewonnen werden. Es ist rein spekulativ, welche Wähler nun tatsächlich angesprochen wurden und inwiefern deren Wahlverhalten durch die Anzeigenschaltung tatsächlich beeinflusst wurde. Allein daraus, dass zwei politische Parteien in der Öffentlichkeit dem gleichen politischen Spektrum zugerechnet werden, folgt nicht ohne Weiteres, dass sich potenzielle Wählerinnen und Wähler nur zwischen diesen beiden Parteien entscheiden können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, Az: 2 BvC 22/19).

Welche möglichen Auswirkungen die Anzeigen auf den potenziellen Wählerwillen und das konkrete Wahlergebnis gehabt haben, lässt sich damit nicht mit der für eine Wahlanfechtung hinreichenden Wahrscheinlichkeit feststellen, sondern bewegt sich im rein spekulativen Bereich (vgl. im Übrigen auch SVerfGH, Urt. v. 29.09.2011, Az: Lv 4/11, zitiert nach juris, Rn. 153).

Auch eine Wahlforschungsanalyse vermag hier zu keinem anderen Ergebnis zu gelangen. Alleine der Umstand des knappen Wahlergebnisses für BÜNDNIS 90/Die Grünen und die FDP reicht nicht aus, um eine Mandatsrelevanz zu bejahen. Insbesondere lässt sich die Kausalität der Anzeigen für die Möglichkeit der Beeinflussung der Sitzverteilung im Parlament nicht alleine mit dem noch knapperen Wahlergebnis für die Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen begründen. Zur Bejahung einer Mandatsrelevanz bedarf es vielmehr einer hinreichend wahrscheinlichen Möglichkeit für eine höhere Stimmzahl gerade für die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Dies lässt sich jedoch nicht mit der beanstandeten Maßnahme begründen. Selbst wenn man eine Wählerbeeinflussung annähme, hätte der Vorgang zu einem positiven als auch negativen Effekt für bunt.saar führen können. Ein negativer Effekt für die Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen kann nicht einfach durch die Annahme eines positiven Effektes für bunt.saar geschlossen werden. Dieser Umkehrschluss geht fehl und liegt zudem im rein spekulativen Bereich.

bb) Angesichts der offensichtlich fehlenden Mandatsrelevanz der gerügten Umstände bedurfte es vor dem Hintergrund des Gebots der zügigen Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens (vgl. dazu SVerfGH, Urt. v. 31.01.2011, Az: Lv13/10; BVerfGE 85, 149, 159) keiner weiteren Aufklärungsmaßnahmen. Wenn zweifelsfrei feststeht, dass eine Relevanz des gerügten Fehlers für das Wahlergebnis und die Verteilung der Sitze ausgeschlossen ist, bedarf es keiner umfangreichen Aufklärungsmaßnahmen des Wahlprüfungsausschusses zur Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (vgl. BVerfGE 85, 148, 160; BVerfG, Beschl. v. 12.01.2022, Az.: 2 BvC 17/18, zitiert nach juris).

Es bedarf damit auch keiner Ausführungen zu der Frage, ob und inwieweit der Tätigkeit kommunaler Organe im Rahmen der Würdigung eines Landtagswahlkampfes vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Handlungsebenen überhaupt wahlbeeinflussende Wirkung zukommen kann und ob diese überhaupt die Qualität eines wesentlichen Wahlfehlers im Sinne des § 46 Abs. 2 LWG erreichen kann.

b) Ungeachtet dessen, dass eine Mandatsrelevanz nicht gegeben ist, liegt auch kein wesentlicher Verstoß gegen Wahlvorschriften vor.

Staatliche Einrichtungen sind immer – insbesondere in der Zeit vor einer Landtags- oder Bundestagswahl – zur Neutralität in politischen Fragen sowie insbesondere gegenüber politischen Parteien verpflichtet. Nach Art. 20 Abs. 2 GG muss sich die Willensbildung in der Demokratie vom Volk zu den Staatsorganen hin vollziehen. Den Staatsorganen ist es deshalb von Verfassungs wegen untersagt, sich gewissermaßen selbst zur Wahl zu stellen. Eine Verletzung der Neutralitätspflicht setzt grundsätzlich voraus, dass sich ein kandidierender Amtsträger nicht nur als Privatperson äußert, sondern (offene oder verdeckte) Wahlempfehlungen zugunsten eines Wahlvorschlagsträgers als Inhaber eines staatlichen oder kommunalen Amtes in amtlicher Eigenschaft abgibt. Amtsträgern „ist es verfassungsrechtlich untersagt, sich in amtlicher Funktion im Hinblick auf Wahlen zu Volksvertretungen mit bestimmten Wahlvorschlagsträgern, insbesondere politischen Parteien und deren Wahlbewerbern, zu identifizieren und sie unter Einsatz staatlicher Mittel zu unterstützen oder zu bekämpfen, um so die Entscheidung der Wahlberechtigten zu beeinflussen“. Im konkreten Einzelfall müssen Inhalt, äußere Form, Aufmachung, Zahl und Umfang der beanstandeten Maßnahme(n), sowie die Intensität des Wahlkampfes und der Zeitfaktor betrachtet werden (vgl. für das Bundestagswahlrecht Boehl in: Wolfgang Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 1 Rn. 90; SVerfGH, Urt.v. 01. 07 2010, Az.: Lv 4/09, Juris-Rn. 64 bis 76; SVerfGH, Urt. v. 29. 09 2011, Az.: Lv 4/11, zitiert nach juris, Rn. 67 bis 78, SverfGH Urt. v. 08.07. 2014, Az.: Lv 5/14, zitiert nach juris, Rn. 22f).

aa) Die Anzeige Saarbrücker Zeitung „Illingen Die Illtalmetropole“ und mit der Überschrift „METROPOL Alle Augen auf Illingen“ stellen keinen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften dar.

Die Anzeigen beinhalten keine Logos, keine Namen und auch keine Kurzbezeichnungen von Parteien oder Wählergruppen oder Aufrufe zur Wahl derselben. In den Anzeigen werden lediglich aktuelle kommunale Themen der Gemeinde angesprochen.

Konkrete Anhaltspunkte für einen werbenden Inhalt der Anzeige zugunsten der zugelassenen Wahlvorschläge der Wählergruppe bunt.saar fehlen. Auch umgekehrt enthalten die Anzeigen der bunt.saar keine Wahlempfehlung „als Bürgermeister“. Allein der Umstand, dass in einer der Anzeigen auf die Erfahrung als Bürgermeister hingewiesen wird, reicht für eine verdeckte Wahlwerbung keineswegs aus.

In Betracht zu ziehen, wäre zwar insbesondere der Zeitpunkt und eine etwaige Häufung dieser Anzeigen im Zeitraum von drei Monaten vor dem Wahltag der Landtagswahl am 27. März 2022. Dies ist jedoch unerheblich, da aus den Anzeigen kein wesentlicher werbender Inhalt zugunsten einer Partei erkennbar ist. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung würde daher zu keinem sachdienlichen Ergebnis führen.

bb) Auch die Anzeige City Journal von Januar 2022 sowie die Anzeige in der Saarbrücker Zeitung vom 19.02. 2022 stellen keinen Wahlfehler dar.

Die Titelseite des City Journals vom Januar 2022 (Anlage 6 der Anfechtungsschrift) enthält wie auch die Anzeige in der Saarbrücker Zeitung vom 19. Februar 2022 (Anlage 2 der Anfechtungsschrift) ein Foto des Spitzenkandidaten und die Angabe „Dr. Armin König“ und unten links die farblich hervorgehobene Kurzbezeichnung der Wählergruppe „bunt.saar“.

Die weiteren Seiten 4 und 5 des City Journals stellen Herrn Dr. Armin König mit Foto als Spitzenkandidaten der bunt.saar dar, verweisen auf eine „bewegte Biografie“ und „Futur?“. Auf der nächsten Seite (Seite 6) ist wiederum eine Anzeige mit der Überschrift „Nachrichten aus Illingen“ und einem Foto des Bürgermeisters Dr. Armin König.

Dies alleine führt jedoch nicht zu einem unzulässigen Wahlfehler. Die Veröffentlichung paralleler Anzeigen von Kandidierenden einer politischen Partei als auch gleichfalls von Anzeigen informeller Natur von Amtsträgern ist weder unüblich noch zu beanstanden, so lange sie sich innerhalb der Grenzen des Neutralitätsgebotes bewegen. Dies ist hier der Fall.

Zwar könnte die Aufmachung (insbesondere Verwendung der identischen Fotos) der einzelnen Anzeigen der bunt.saar im Verhältnis zu den Anzeigen der Gemeinde Illingen im Verdacht für eine etwaige verdeckte Wahlwerbung stehen. Auch die Verwendung inhaltlich identischer Fotos könnte hierfür sprechen. Die Fotos unterscheiden sich aber insoweit bereits in ihrer Größe. Auch ist die äußerliche Aufmachung der Anzeigen hinsichtlich Layout, Farbe und Gestaltung derart unterschiedlich, dass keine unzulässige offene oder verdeckte Wahlwerbung zu begründen wäre.

Auch aus der Reihenfolge der Anzeigen kann für sich alleine kein Schluss für eine unzulässige Wahlwerbung gezogen werden. Dahingehend stellt sich bereits die Frage, ob hinsichtlich der Reihenfolge eines gemeindeübergreifenden Journals ein Einfluss auf die Reihenfolge überhaupt erfolgen konnte oder ob diese zufällig gewählt war. Auch erfolgt innerhalb des City Journals eine klare Trennung zwischen offensichtlicher Wahlwerbung des Kandidaten der bunt.saar Dr. Armin König (entsprechende Seiten sind überschrieben mit „Dr. Armin König – Spitzenkandidat von bunt.saar“) und den Seiten mit: „Nachrichten aus Illingen“ Die Anzeigen der Gemeinde Illingen selbst sind zudem sachlich neutral formuliert. Die Grenzen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit sind daher nicht überschritten.

cc) Unerlaubte Finanzierung der Anzeigen durch die Gemeinde Illingen

Des Weiteren bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine etwaige unerlaubte Finanzierung dieser Anzeigen. Die entsprechenden Ausführungen der Anfechtenden stellen eine rein spekulative Behauptung ohne substantiellen Sachvortrag dar.

Nur tatsächliche Wahlfehler führen zur Beeinflussung der Gültigkeit der Wahl. Daher müssen auch die in der Begründung vorgetragenen Tatsachen mehr als nur die „Gefahr“ von Wahlfehlern substantiieren (SVerfGH, Urt. v. 29.11.2011 – Lv/11, zitiert nach juris, Rn. 113). Einem behaupteten Wahlfehler kann nur dann nachgegangen werden, wenn unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt wird, dass sich eine Gefahr realisiert hat, das heißt, dass ein Wahlfehler nicht nur möglich war, sondern auch aufgetreten ist. Ein vorgetragener schlichter „Verdacht“ ohne substantielle Stütze reicht hierzu nicht aus.

Die Anfechtenden haben im Rahmen der Wahlanfechtung insoweit keine der Überprüfung zugänglichen konkreten Tatsachen dargelegt. Dahingehend wurden weder Unterlagen noch konkrete Anhaltspunkte vorgelegt, die diesen Verdacht stützen. Es wird lediglich aus der Aufmachung und einer zeitlichen Nähe der Schluss gezogen, dass der Verdacht bestehe, dass eine Querfinanzierung von Wahlwerbung der bunt.saar durch die Gemeinde Illingen erfolgt sei. Dieser Schluss kann nicht ohne weitere Anhaltspunkte gezogen werden. Diese liegen dem Ausschuss nicht vor. Auch die Landeswahlleiterin hat diesbezüglich bereits ausgeführt, dass keinerlei Anhaltspunkte hierzu vorliegen. Die Anfechtenden behaupten dies indes auch nicht, sondern berufen sich lediglich auf einen diesbezüglichen Verdacht.

Der Wahlprüfungsausschuss ist auch nicht aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet, den vorliegenden Sachverhalt weiter aufzuklären. Der Wahlprüfungsausschuss hat den Sachverhalt, auf den die Anfechtung gestützt wird, von Amts wegen nur i.R. des vom Anfechtenden bestimmten Anfechtungsgegenstands zu untersuchen. Äußerungen von nicht belegten vorschnellen Vermutungen, bloße Andeutungen von möglichen Wahlfehlern, Hinweise auf die Gefahr von Unregelmäßigkeiten oder allgemein gehaltene, pauschale Behauptungen genügen nicht (Hahlen in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, § 49 Rn. 25). Ein solcher unbestimmter Vortrag ermöglicht keine substantielle Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen und kann deshalb nicht zu einer erfolgreichen Anfechtung der Wahl führen (Hahlen in Schreiber, BWahlG, 10. Aufl., § 49 Rn. 25; Praxis des BT, etwa WahlprE in BT-Drucks. 18/1160 v. 06.05.2014 (Anlage 11), 18/3100 v. 10.11.2014 (Anlagen 47 S. 117 und 49) und 18/5050 v. 27.05.2015 (Anlage 6 S. 52)).

Die Anforderungen an die Darlegungspflicht der Anfechtenden dürfen nicht überspannt werden. Dahingehend gilt der Grundsatz, dass je knapper das Wahlergebnis ausgefallen ist, desto geringer die Anforderungen an die Darstellung bzw. den Nachweis von Unregelmäßigkeiten sind. Die Substantiierungspflicht besitzt aber ganz erhebliche Bedeutung. (Vgl. zu allem Hahen, in Schreiber, BWahlG, 10. Auflage, § 49 Rn. 25)

Das im Wahlprüfungsrecht enthaltene Substantiierungsgebot soll gerade sicherstellen, dass die Zusammensetzung des Parlaments, wie sie sich auf der Grundlage der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses ergibt, nicht vor-schnell in Frage gestellt wird und dadurch Zweifel an der Legitimation des Parlaments geweckt werden. Gerade aber auch Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (SVerfGH, Urt. v. 29.09.2011 – Lv 4/11, zitiert nach juris Rn. 70).

Eine weitere Sachverhaltsaufklärung würde auch insbesondere in Hinblick auf die offensichtlich fehlende Mandatsrelevanz einer zügigen Bearbeitung des Verfahrens widersprechen.

c) Die weiteren Einwände der Anfechtenden bleiben ebenfalls erfolglos.

aa) Die fehlerhafte Ausgabe von falschen Merkblättern zur Briefwahl (Hinweis Bundestagswahl anstatt für die Landtagswahl) führten ausweislich der Überprüfung der Wahl durch die Landeswahlleiterin allenfalls zu einer ungültigen Stimme mit zwei Kreuzen (ein Kreuz für SPD und ein Kreuz für Gesundheitsforschung, vgl. auch Niederschrift vom 31.03.2011 über die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Landtag des Saarlandes vom 27.03.2022). Eine Auswirkung auf das Wahlergebnis ist daher ausgeschlossen.

bb) Etwaige fehlerhafte Hinweise „Sie haben zwei Stimmen“ in den Wahlkabinen mehrerer Wahlräume der Landeshauptstadt Saarbrücken führten ebenfalls offensichtlich zu keinen wesentlichen Wahlfehlern.

Herr S. gab in seiner eidesstattlichen Versicherung an, dass ihm bekannt gewesen sei, dass nur eine Stimme abgegeben werden könne. Er habe einen Hinweis an die anwesenden Mitglieder im Wahlvorstand gegeben, die deutlich überrascht gewirkt hätten. Es ist daher hinreichend wahrscheinlich, dass das unzutreffende Schild „Sie haben zwei Stimmen“ unverzüglich entfernt wurde. Auswirkungen auf das Wahlergebnis sind ebenfalls ausgeschlossen. Frau P.S. versicherte eidesstattlich, dass ihr bekannt gewesen sei, dass sie nur eine Stimme abgeben könne. Auch anhand dieser Aussage ist kein mandatsrelevanter Wahlfehler zu erkennen.

Darüber hinaus ist ohnehin festzustellen, dass auf den jeweiligen Wahlzetteln in fettgedruckten Buchstaben der Hinweis auf nur eine Stimme gegeben war. Die Landeswahlleiterin wies in ihrer Stellungnahme außerdem darauf hin, dass es im Vergleich zu den letzten drei Landtagswahlen bei der Landtagswahl am 27.03.2022 es nicht mehr ungültige Stimmen gegeben habe. Irritationen, welche durch fehlerhafte Merkblätter zur Briefwahl und fehlerhafte Hinweise in den Wahlkabinen einzelner Wahlräume geführt hätten, konnten durch einfaches Nachfragen geklärt werden und stellen daher keinen schwerwiegenden Wahlfehler dar.

cc) Soweit moniert wird, am Tag nach dem Wahltag hätten im Bürgeramt der Landeshauptstadt Saarbrücken Flyer und Postkarten der SPD ausgelegt, steht ungeachtet dessen, dass auch insoweit offensichtlich keine Mandatsrelevanz vorläge, bereits nicht fest, dass dies bereits am Wahltag der Fall war. Es gibt keinen Beleg dafür, dass die Wahlwerbung auch am Wahltag selbst im Wahlgebäude gelegen hatte. Sämtliche diesbezügliche Ausführungen bewegen sich im Bereich der Spekulation.

Eine mündliche Verhandlung wird daher aus vorstehenden Gründen für entbehrlich gehalten.

Nach alledem ist die Wahlanfechtung als unbegründet zurückzuweisen.